

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 08. Juli 2026, Zl. 4/8520/2026-6/WoGu/PaEr, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2022, Zl. 1/8520/2022-10/Ing.UGB/MM, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Restmüllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	für 60 Liter Müllsack (pauschal)	Euro 5,50
b)	je 90 Liter Müllbehälter	Euro 8,30
c)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro 11,00
d)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro 22,00
e)	je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 101,00.

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 7,00
b)	je 90 Liter Müllbehälter	Euro 10,50
c)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro 14,00
d)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro 28,00
e)	je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 130,00.

(2) Im Sonderbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 6,30
b)	je 90 Liter Müllbehälter	Euro 9,45
c)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro 12,60
d)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro 25,20
e)	je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 117,00.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt

werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich und im Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 16. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau fällig; die Müllsäcke müssen mit dem Logo der Stadtgemeinde Spittal an der Drau gekennzeichnet sein.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, vom 15. November 2023, Zl. 6/8520/2023-5/Ing.UGB/WE, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Gerhard P. Köfer